

Stadt Salzgitter – Joachim-Campe-Straße 6-8 – 38226 Salzgitter

Gegen Empfangsbekanntnis (digital)

WindStrom
Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG
Am Torfstich 11
31234 Edemissen

Fachdienst Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung
und Denkmalschutz
Fachgebiet Umwelt
Joachim-Campe-Straße 6-8
38226 Salzgitter
Auskunft erteilt: [REDACTED]
Durchwahl: +49 (0) 5341 839 3551
E-Mail: [REDACTED]
Zimmer: 10.07
Etage: 10
Hochhaus

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
07.05.2026

Mein Zeichen
61.2.3.2

Datum
21.07.2026

Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides gemäß § 9 Absatz 1a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

hier: Prüfung der einzelnen Genehmigungsvoraussetzung luftverkehrsrechtliche Genehmigungsfähigkeit gemäß §§ 12 ff. LuftVG hinsichtlich der Errichtung und des Betriebs von sechs Windenergieanlagen in der Gemarkung Bleckenstedt und Sauingen

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrages gemäß § 9 Absatz 1a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 06.05.2026, der am 07.05.2026 bei mir eingegangen und am 12.06.2026 vervollständigt worden ist, ergeht folgende Entscheidung:

I. Vorbescheid

gemäß § 9 Absatz 1 a BImSchG

Öffnungszeiten: Montag, Dienstag und Freitag 9.00-12.00 Uhr, Donnerstag 14.00-18.00 Uhr oder nach Vereinbarung
Gläubiger-ID: DE98KVS00000159419
Bankkonten der Stadt Salzgitter:
Postbank Hannover IBAN: DE82 2501 0030 0006 0133 00
Braunschweigische Landessparkasse IBAN: DE78 2505 0000 0003 8038 06
Sparkasse Hildesheim Goslar Peine IBAN: DE82 2595 0130 0070 0009 14

BIC: PBNKDEFF250
BIC: NOLADE2HXXX
BIC: NOLADE21HIK

Postfach 10 06 80
38206 Salzgitter

Vermittlung: +49 (0) 5341 839 0
Telefax: +49 (0) 5341 839 4900
Internet: www.saltzgitter.de

1 Entscheidung

Aufgrund Ihrer Fragestellung im o. g. Antrag wird festgestellt:

Dem Vorhaben luftverkehrsrechtliche Genehmigungsfähigkeit gemäß §§ 12 ff. LuftVG hinsichtlich der Errichtung und des Betriebs von sechs Windenergieanlagen in der Gemarkung Bleckenstedt und Sauingen stehen an den nachfolgend aufgeführten Standorten – vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage – **luftverkehrsrechtliche** Belange nicht entgegen.

WEA (Nr.)	Flur	Flurstück(e)	Gemarkung	Höhe ü. NN (m)	Höhe ü. Grund (m)
B 05	4	83/12	Bleckenstedt	351,9	250
B 06	4	88/31	Bleckenstedt	354,9	250
B 07	4	92/12	Bleckenstedt	351,5	250
B 08	4	92/7	Bleckenstedt	349,8	250
S 14	3	149/25	Sauingen	371	261
S 22	4	143/3	Sauingen	354,1	250

Die Entscheidung ergeht unter dem **Vorbehalt** gemäß § 23 Absatz 2 Nummer 4 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV), dass die immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit den in der Stellungnahme der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (zivile Luftfahrtbehörde) aufgeführten Nebenbestimmungen erlassen wird.

Die Stellungnahme vom 06.07.2026 ist als **Anlage 1** beigelegt und Bestandteil dieses Vorbescheids.

Die Standorte der WEA können auch den in den Antragsunterlagen enthaltenen Übersichtsplänen entnommen werden.

Folgende Unterlagen sind mit Prüfvermerk versehen und Bestandteil dieses Vorbescheids:

1	Antrag	
1.1	Antrag für eine Genehmigung oder eine Anzeige nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	1/20
1.2	Kurzbeschreibung	8/20
	Anhang: Kurzbeschreibung.pdf	9/20
1.3	Sonstiges	16/20
	Anhang: Vollmacht WindStrom Sven Stölzel.pdf	17/20
	Bauvorlageberechtigung Udo Schindowski.pdf	18/20
	Einverständniserklärung WindStrom GmbH & Co. Schacht Konrad I KG.pdf	19/20
	Einverständniserklärung WindStrom GmbH & Co. Schacht Konrad II KG.pdf	20/20
2	Lagepläne	
2.1	Topographische Karte 1:25 000	1/9
	Anhang: Bleckenstedt RP_A3_Übersichtsplan.pdf	2/9
2.6	Werkslage- und Gebäudeplan	3/9
	Anhang: Bleckenstedt RP_WEA B 05_A1.pdf	4/9
	Bleckenstedt RP_WEA B 06_A1.pdf	5/9
	Bleckenstedt RP_WEA B 07_A1.pdf	6/9
	Bleckenstedt RP_WEA B 08_A1.pdf	7/9
	Bleckenstedt RP_WEA S 14_A1.pdf	8/9
	Bleckenstedt RP_WEA S 22_A1.pdf	9/9
3	Anlage und Betrieb	
3.1	Beschreibung der zum Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen und Nebeneinrichtungen sowie der vorgesehenen Verfahren	1/43
	Anhang: 0112-2836_2-DE_Allgemeine_Beschreibung_EnVentus_7MW.pdf	2/43
3.3	Gliederung der Anlage in Anlagenteile und Betriebseinheiten - Übersicht	39/43
3.7	Maschinenzeichnungen	41/43
	Anhang: 0110-5620_3-DE_Turbine_Uebersichtszeichnung_Overview_Drw_V162_7MW_169m.pdf	42/43
	0114-1754_3-DE_Turbine_Uebersichtszeichnung_Overview_Drw_V172_7MW_175m_CHT.pdf	43/43
9	Abfälle	
9.4	Ermittlung der Entsorgungskosten	1/1
16	Anlagespezifische Antragsunterlagen	

16.1.1	Standorte der Anlagen	1/20
16.1.8	Abstände / Erschließung (pro Anlage aus 16.1.1 ein Formblatt 16.1.8)	9/20
16.1.9	Daten der beantragten Anlage / Daten der Anlagen im Windpark	
16.1.10	Oktav-Schallleistungspegel (SLP) der beantragten Anlage / der Anlagen im Windpark	20/20
17	Sonstige Unterlagen	
17.1	Sonstige Unterlagen	1/14
	Anhang: Antrag auf luftverkehrsrechtliche Zustimmung §§12ff LuftVG_B05.pdf	2/14
	Antrag auf luftverkehrsrechtliche Zustimmung §§12ff LuftVG_B06.pdf	4/14
	Antrag auf luftverkehrsrechtliche Zustimmung §§12ff LuftVG_B07.pdf	6/14
	Antrag auf luftverkehrsrechtliche Zustimmung §§12ff LuftVG_B08.pdf	8/14
	Antrag auf luftverkehrsrechtliche Zustimmung §§12ff LuftVG_S14.pdf	10/14
	Antrag auf luftverkehrsrechtliche Zustimmung §§12ff LuftVG_S22.pdf	12/14
	Kostenübernahmneerklärung_DFS.pdf	14/14
Gesamtseitenzahl:		107

2 Verwaltungskosten

Die Kosten des Verfahrens sind von Ihnen zu tragen. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

3 Hinweise

- 3.1 Dieser Vorbescheid wird gemäß § 9 Absatz 2 BImSchG unwirksam, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach Bestandskraft des Vorbescheides eine Genehmigung nach § 4 BImSchG beantragt wird.
- 3.2 Dieser Vorbescheid berechtigt nicht zur Errichtung der WEA oder von Teilen der WEA.
- 3.3 Dieser Vorbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
- 3.4 Die Aussagen dieses Vorbescheids entfalten Bindungswirkung nur hinsichtlich der geprüften Genehmigungsvoraussetzung. Weitere Genehmigungsvoraussetzungen bleiben von dieser Entscheidung unberührt.

II. Begründung

Dieser Vorbescheid basiert auf § 9 Absatz 1a BImSchG in Verbindung mit

- a) den §§ 1 und 2 sowie der Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) und
- b) § 23 der 9. BImSchV.

Sie haben am 07.05.2026 einen Antrag auf Erteilung eines Vorbescheids bezüglich der luftverkehrsrechtlichen Zulässigkeit von sechs Windenergieanlagen in der Gemarkung Bleckenstedt und Sauingen eingereicht.

Die Entscheidung ergeht aufgrund des § 9 Absatz 1a BImSchG. Danach soll auf Antrag durch Vorbescheid über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen entschieden werden, sofern ein berechtigtes Interesse an der Erteilung eines Vorbescheids besteht.

Gemäß den Antragsunterlagen hatte ich über die Frage zu entscheiden, ob der Errichtung von WEA an den o. g. Standorten luftverkehrsrechtliche Belange nach Maßgabe des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) entgegenstehen.

Ihr berechtigtes Interesse besteht unter anderem darin, die Zulässigkeit des Vorhabens in Bezug auf die oben genannte Frage vor der aufwendigen und kostenintensiven Erstellung der vollständigen Antragsunterlagen bestätigt zu bekommen.

Die Zuständigkeit der Unteren Immissionsschutzbehörde der Stadt Salzgitter ergibt sich aus § 1 Absatz 1 in Verbindung mit Nummer 8.1 Buchstabe a) der Anlage zu § 1 Absatz 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) sowie § 3 Absatz 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG).

Im Verfahren zum Erlass des Vorbescheids wurden die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStbV), Dezernat 42, als zivile Luftfahrtbehörde sowie das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr beteiligt.

Die beteiligten Behörden haben den Antrag geprüft. Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr hat in ihrer Stellungnahme vom 06.07.2026 mitgeteilt, dass einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 14 Absatz 1 LuftVG, nach Beteiligung der Deutschen Flugsicherung (DFS), zugestimmt wird, sofern die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 14 Absatz 1 Halbsatz 2 i. V. m. § 12 Absatz 4 LuftVG zur Wahrung der Sicherheit des zivilen und militärischen Luftverkehrs und zum Schutz der Allgemeinheit mit den in der Stellungnahme aufgeführten Auflagen verbunden wird. Zudem wurden in der Stellungnahme weitere Hinweise gegeben.

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hat in seiner Stellungnahme vom 16.06.2026 mitgeteilt, dass Belange der Bundeswehr nicht beeinträchtigt werden und keine Einwände gegen das Vorhaben bestehen.

III. Ihre Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 5, 11 Absatz 3 und 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) sowie § 1 der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) und der entsprechenden Tarifstelle der Anlage zur AllGO.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Salzgitter erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■

Anlage 1

Stellungnahme der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr,
Dez. 42 – zivile Luftfahrtbehörde – vom 06.07.2026

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert
- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 03. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 255)
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)
- Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 327)
- Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 27. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 374), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 343)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)
- Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) vom 03. Dezember 1976 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589)

- Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 301)
- Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung - ALLGO) vom 05. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 171, 1998 S. 501), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 98)

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover

Stadt Salzgitter
Fachgebiet Umwelt
Joachim-Campe-Straße 6-8
38226 Salzgitter

Bearbeitet von

E-Mail:

Luftfahrthindernisse@nlstbv.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
28.05.2026

Mein Zeichen (Bei Antwort bitte angeben)
4246/30316-3 (60/26)

Durchwahl (0511 3034-)
2528

Hannover
06.07.2026

Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Entscheidung über die Zustimmung gemäß § 14 LuftVG hinsichtlich der Errichtung und des Betriebs von sechs Windenergieanlagen in der Gemarkung Bleckenstedt und Sauingen

Antragstellerin: WindStrom Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG, Am Torfstich 11, 31234 Edemissen

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Erteilung eines Vorbescheides für das o. a. Vorhaben mit den folgenden Windenergieanlagen als Bestandteil:

WEA (Nr.)	Flur	Flurstück(e)	Gemarkung	Höhe ü. NN (m)	Höhe ü. Grund (m)
B 05	4	83/12	Bleckenstedt	351,9	250
B 06	4	88/31	Bleckenstedt	354,9	250
B 07	4	92/12	Bleckenstedt	351,5	250
B 08	4	92/7	Bleckenstedt	349,8	250
S 14	3	149/25	Sauingen	371	261
S 22	4	143/3	Sauingen	354,1	250

stimme ich gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG¹ nach Beteiligung der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) zu, sofern die Genehmigung gemäß § 14 Abs. 1 Halbsatz 2 i. V. m. § 12 Abs. 4 LuftVG zur Wahrung der Sicherheit der Luftfahrt und zum Schutz der Allgemeinheit mit folgenden **Auflagen** verbunden wird:

1. Kennzeichnung

Die Windenergieanlagen sind mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (AVV) vom 24.04.2020 (BAnz AT 30.04.2020 B4), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 15.12.2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4), zu versehen und als Luftfahrthindernisse zu veröffentlichen.

¹ Luftverkehrsgesetz (LuftVG) vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 698) in der zurzeit gültigen Fassung

1.1 Tageskennzeichnung

Die Rotorblätter der Windenergieanlagen sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windenergieanlagen sind die Maschinenhäuser auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem mindestens 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast jeder Windenergieanlage ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

1.2 Nachtkennzeichnung

Die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen erfolgt durch Feuer W, rot.

Zusätzlich ist bei jeder Windenergieanlage eine Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.

Sofern die Vorgaben des Anhangs 6 der AVV erfüllt werden, kann die Aktivierung der Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen bedarfsgesteuert erfolgen (Einrichtung einer BNK).

In diesem Fall ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung gemäß Artikel 1 Teil 2 Nummer 3.6 AVV zu kombinieren.

Vor Inbetriebnahme der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung ist die geplante Installation der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr unter Angabe des Aktenzeichens 4246/30316-3 (60/26) anzuzeigen.

Hierbei sind folgende Unterlagen schriftlich oder elektronisch (*Kontaktdaten siehe unter Nr. 2 „Veröffentlichung“*) zu übersenden:

- Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle sowie
- Nachweis der Funktionsfähigkeit der BNK am Standort des Luftfahrthindernisses durch eine Baumusterprüfstelle auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6, Nummer 2 AVV.

Die Inbetriebnahme der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung darf erst erfolgen, wenn nach der Installation die Funktionsfähigkeit des Systems durch Funktionstests erfolgreich überprüft worden ist. Der Nachweis über die durchgeführte Überprüfung ist der Luftfahrtbehörde unter Angabe des oben genannten Aktenzeichens schriftlich oder elektronisch zu übermitteln.

1.3 Installation

Das „Feuer W, rot“ ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windenergieanlagen während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen.

1.4 Stromversorgung

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Übertreten einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs untersagt die zuständige Luftfahrtbehörde die Peripheriebefeuerung und ordnet die Befeuerung aller Anlagen an. Die Einrichtung einer Peripheriebefeuerung ist bei der zuständigen Luftfahrtbehörde gesondert zu beantragen.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind dem NOTAM-Office in Langen unter der **Rufnummer 06103-707 5555** oder per **E-Mail** an **notam.office@dfs.de** unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist das NOTAM-Office unverzüglich davon in

Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist das NOTAM-Office und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

1.5 Sonstiges

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitemessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen. Eine gesonderte Veröffentlichung ist nicht erforderlich.

2. Veröffentlichung

Da die Windenergieanlagen aus **Sicherheitsgründen** als Luftfahrthindernisse veröffentlicht werden müssen, sind

- a) **mind. 6 Wochen vor Baubeginn** das Datum des Baubeginns zu melden, um die Vergabe der ENR-Nummer in die Wege leiten zu können,
- b) der **Beginn des Hochbaus** separat zu melden und
- c) **spätestens 4 Wochen nach Errichtung** die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Veröffentlichung gegebenenfalls anzupassen.

Die Meldung der Daten erfolgt elektronisch oder schriftlich an die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 42 Luftverkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover (E-Mail: luftfahrthindernisse@nlstbv.niedersachsen.de) unter Angabe des Aktenzeichens

4246/30316-3 (60/26)

und umfasst für jede Windenergieanlage folgende Details:

- **DFS- Bearbeitungsnummer (Ni 1609-i)**
- **Name des Standortes**
- **Art des Luftfahrthindernisses**
- **Geographische Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)**
- **Höhe der Bauwerksspitze (m über Grund)**
- **Höhe der Bauwerksspitze (m über NN, Höhensystem: DHHN 92)**

- **Art der Kennzeichnung (Beschreibung)**

Schließlich ist ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle zu benennen, die einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

Hinweise:

1. Eine Entscheidung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) gemäß § 18a LuftVG ist nicht erforderlich, da Anlagenschutzbereiche ziviler Flugsicherungseinrichtungen nicht betroffen sind.
2. Die Entscheidung nach § 14 LuftVG ist gemäß §§ 1, 2 LuftkostV² i. V. m. Abschnitt V Ziffer 13 des Gebührenverzeichnisses zu § 2 Abs. 1 LuftkostV kostenpflichtig. Die Kosten werden dem Antragsteller unmittelbar in Rechnung gestellt.
3. Hinweis zur Änderung der Zuständigkeiten im Bereich des § 14 LuftVG durch Artikel 2 des Gesetzes zur beschleunigten Planung und Beschaffenheit für die Bundeswehr vom 10.02.2026 (BGBl. I Nr. 40):

Gemäß § 30 Abs. 2 S. 5 LuftVG treten im Fall des § 14 LuftVG die zuständigen Dienststellen der Bundeswehr neben die Flugsicherungsorganisationen und die Behörden der Länder nach § 31 Abs. 2 Nr. 9 LuftVG.

Aufgrund dieser Gesetzesänderung weise ich ausdrücklich darauf hin, dass militärische flugbetriebliche Belange von der vorliegenden Entscheidung nach § 14 LuftVG nicht erfasst sind.

Die Prüfung und Bewertung militärischer flugbetrieblicher Belange obliegt nunmehr ausschließlich dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDbw), Fontainengraben 200, 53123 Bonn.

4. Bei Änderung der Bauhöhe, des Anlagentyps oder der Standortkoordinaten sind sowohl die zivilen als auch militärischen Luftfahrtbehörden erneut zu beteiligen.
5. Ich bitte um Unterrichtung über den Ausgang des Verfahrens sowie um Übersendung des entsprechenden Bescheides unter Angabe meines Aktenzeichens 4246/30316-3 (60/26).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

